

Satzung

„Ehemalige der Gesamtschule Solingen / Alexander Coppel Gesamtschule e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Name:

„Ehemalige der Gesamtschule Solingen / Alexander Coppel Gesamtschule e.V.“.

Sitz des Vereins: Wupperstraße 126, 42651 Solingen
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „steuerbegünstigten Zwecke der jeweils gültigen Abgabenordnung“ und der damit verbundenen Erlasse und Zweckbestimmungen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von unterstützenden Maßnahmen im Erfahrungsaustausch zwischen ehemaligen und jetzigen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften auch in Bezug auf die Berufs- und Studienwahl. Weiterhin unterstützt er die Aufgaben der Schule, fördert den Gesamtschulgedanken und unterstützt die Schule durch freiwillige Zuwendungen und Aktivitäten. Der Aufgabenbereich ist keineswegs als abgeschlossen zu betrachten, sondern jederzeit erweiterbar.

§ 3 Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Üblicher belegter Auslagenersatz bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Dieser entscheidet über die Annahme. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an den Beirat (erweiterter Vorstand) zu, der eine endgültige Entscheidung trifft. Mitglieder des Vereins können werden:

1. Einzelpersonen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. juristische Personen, z.B. Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Unternehmungen und Werke, Gemeinden und Gemeindeverbände,
3. Einzelpersonen, denen durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird.

Mit juristischen Personen sind Jahresbeiträge durch den Vorstand zu vereinbaren. Volljährige Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeit (§5) zu zahlen.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod der natürlichen Person
2. Kündigung
3. Ausschluss des Mitgliedes.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären und nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es nach dessen Auffassung

1. die ihm satzungs- oder beschlussmäßig obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt bzw. durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
2. wenn ein Betragsrückstand von mehr als 2 Jahren besteht. Das auszuschließende Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung einer schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses an die letztbekannte Adresse des Mitgliedes einen schriftlich begründeten Antrag auf Entscheidung durch den Beirat (erweiterter Vorstand) stellen. Der Ausschluss bleibt rückwirkend wirksam, wenn er vom Beirat bestätigt wird. Das ausgeschlossene Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung ergeben, entbunden. Insbesondere sind lfd. Beiträge und Beitragsrückstände zu begleichen. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, ausgenommen bei juristischen Personen (§4). Er ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig und ist eine Bringschuld. Der Verein nimmt darüber hinaus Spenden entgegen. Bis Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Mitgliedschaft beitragsfrei. Auf Antrag kann der Vorstand den Beitrag für Familien ermäßigen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Beirat (erweiterter Vorstand),
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- den beiden Stellvertreter/innen
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder bleiben bis zur etwaigen Neuwahl von Nachfolgern im Amt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Er wird vertreten durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis soll jedoch grundsätzlich der/die Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Vertretung wahrnehmen. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein(e)/ihre Stellvertreter/in, leitet die Vorstandssitzungen. Beschlüsse des Vorstandes sind grundsätzlich verbindlich, soweit nicht nach dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Zustimmung des Beirates (erweiterter Vorstand) oder der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Der Vorstand leitet im Einzelnen die sich aus §2 der Satzung ergebenden Arbeiten des Vereins und beschließt über die Verwendung der Mittel.

Satzung

„Ehemalige der Gesamtschule Solingen / Alexander Coppel Gesamtschule e. V.“

Bei der Verwendung der Mittel über 1.000 Euro pro Einzelfall ist die Zustimmung des Beirates (erweiterter Vorstand) erforderlich. Darlehensaufnahme ist ausgeschlossen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der/die Schatzmeister/in führt die Vermögensverwaltung des Vereins und die laufenden Kassengeschäfte. Eine Kontrolle erfolgt jährlich durch die Kassenprüfer/innen.

Der/die Schriftführer/in hat über die Beschlüsse des Vorstandes ein vom/von der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in gegenzuzeichnendes Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben zu übergeben.

§ 8 Beirat (erweiterter Vorstand)

Der Beirat steht erforderlichenfalls dem Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zur Seite. Er besteht neben dem Vorstand aus mindestens drei weiteren Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat kann weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen (Arbeitsgemeinschaften). Der Beirat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfalle eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin erforderlichenfalls zu Sitzungen zusammen. Auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens zwei Beiratsmitgliedern ist vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter innerhalb von mindestens zwei Wochen eine Vorstandssitzung unter Hinzuziehung des Beirates einzuberufen.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, leitet die Beiratssitzungen. Zu den Aufgaben des Beirates gehören z.B.

1. Übernahme befristeter Sonderaufgaben auf Vorschlag des Vorstandes,
2. Zustimmung oder Ablehnung bei Vergabe von Mitteln über 1.000 Euro pro Einzelfall hinaus,
3. Anhörung von Initiativen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern.

Der Beirat (erweiterter Vorstand) entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens fünf der Beiratsmitglieder (incl. Vorstandsmitglieder) anwesend sind. Der/die Schriftführer/in hat über Beschlüsse des Beirates ein vom/von der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in gegenzuzeichnendes Beschlussprotokoll abzufassen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem/einer Stellvertreter/in, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladefrist von mindestens vier Wochen binnen vier Monaten nach Beginn jedes Kalenderjahres in Textform einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem/einer Stellvertreter/in, einberufen werden, wenn mindestens zwanzig Mitglieder oder die Mehrheit des Beirates dies schriftlich beantragen.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein/e Stellvertreter/in, leitet die Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen entgegen und beschließt

1. die Entlastung des im Amt befindlichen Vorstandes,
2. die Bestellung des neuen Vorstandes und des neuen Beirates,
3. über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
4. über Anträge.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Beirat und mindestens zwei Kassenprüfer/innen. Für jedes Kalenderjahr kontrollieren Letztere die Kassenführung und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung mindestens zwei Wochen vor deren Termin beim Vereinsvorstand anzumelden. Spontananträge bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern.

Beabsichtigte Satzungsänderungen sind auf der Tagesordnung der Einladung stichwortartig anzukündigen.

Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht, wenn die Satzung aus rechtlichen/gesetzlichen Gründen oder auf Grund gesetzlicher Änderungen geändert werden muss.

In diesem Falle ist der erweiterte Vorstand berechtigt, die hierzu notwendigen Änderungen eigenständig zu erledigen; es bedarf insofern keiner Mitgliederversammlung und deren Zustimmung. Diese Änderungen sind lediglich auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Stimmübertragung ist nur mit Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.

Der/die Schriftführer/in hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein vom/von der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in gegenzuzeichnendes Beschlussprotokoll abzufassen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein der Städtischen Gesamtschule Solingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Vorstand wird zum Liquidator bestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.04.2016 genehmigt. Sie ist schnellstmöglich durch den Vorstand beim Amtsgericht Solingen vorzulegen.